



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

A-1030 Wien, Barichgasse 40-42
Tel.: +43-1-52152

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D800.000/0006-DSB/2019

HAUSORDNUNG

Für die Datenschutzbehörde

März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. ALLGEMEINES

§ 2. SICHERHEIT IN AMTSRÄUMEN

§ 3. SICHERHEITSKONTROLLEN

§ 4. SONSTIGE ANORDNUNGEN

§ 5. ALLGEMEINE HINWEISE

§ 6. VERHALTEN IM BRANDFALL

§ 7. INKRAFTTRETEN

§ 1. ALLGEMEINES

(1) Alle Personen, die die Amtsräume betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

(2) Das Hausrecht wird von der Leiterin der Datenschutzbehörde ausgeübt und bezieht sich auf alle Amtsräume der Datenschutzbehörde.

(3) Bei öffentlichen Verhandlungen, Vernehmungen und beim allgemeinen Parteienverkehr (Akteneinsicht) obliegt es der jeweilig zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem jeweilig zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Leitung der Amtshandlung oder Verhandlung, die für die Durchführung der jeweiligen Amtshandlung als erforderlich angesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und deren Umsetzung unterstützend durch Mitarbeiter der Datenschutzbehörde oder des zuständigen Sicherheitsdienstes sichergestellt wird. Allfällige schriftliche Anordnungen sind schriftlich an die Leiterin der Datenschutzbehörde zu Händen des Büro B1 – Präsidiales zu übermitteln.

(4) Bei Veranstaltungen im Hause wird als Grundlage für die Einschätzung von notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine anlassbezogene Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung als Ausfluss des Hausrechts der Leiterin durch den Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, allenfalls auch durch Beiziehung eines externen Sicherheitsdienstes, werden durch das Büro B1 – Präsidiales umgesetzt.

(5) In allen Amtsräumlichkeiten der Datenschutzbehörde besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von der Leiterin der Datenschutzbehörde bewilligt werden. Die dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einer Amtshandlung zukommenden Befugnisse als Leiterin oder Leiter der Amtshandlung werden dadurch nicht berührt.

(6) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Amtshandlungen sind unzulässig.

(7) Die Hausordnung wird durch Auflage in Amtsräumen und durch Bereitstellung im Internet unter dem Menüpunkt „Service“ veröffentlicht und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

§ 2. SICHERHEIT IN DEN AMTSRÄUMLICHKEITEN

(1) Das Betreten und Verlassen der Amtsräumlichkeiten durch externe Personen erfolgt – ausgenommen in Alarmfällen – nur über den Ein- und Ausgang „5. Obergeschoss“.

(2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Datenschutzbehörde ist die Verwendung aller Ein- und Ausgänge, welche mittels Türbutton schließbar sind, zulässig.

(3) Als Kontrollorgane für die Sicherheit in Amtsräumen fungieren:

- Kontrollorgane der Sicherheitsdienste
- Sicherheitsbeauftragte.

(4) Die Amtsräumlichkeiten dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).

(5) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder der bzw. dem hierzu bestimmten Bediensteten zu übergeben.

(6) Bei Verlassen des Gebäudes werden die Gegenstände gemäß (5) gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet (§§ 1 Abs. 2 und 3, 6 GOG).

(7) Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane, Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in Amtsräume mitzunehmen haben oder Personen, die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

§ 3. SICHERHEITSKONTROLLEN

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in die Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde können in allen Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist unaufgefordert vorzuweisen.

(2) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsräumen – allenfalls

unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – gewiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

(3) Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppen der Richterschaft, Staatsanwaltschaften, Finanzprokurator, Rechtsanwaltschaft, Notariate, Patentanwaltschaft sowie qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Auch diese Personen haben die Amtsräume durch den Ein- und Ausgang „5. Obergeschoss“ zu betreten und zu verlassen (§ 4 GOG).

(4) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) in allen Amtsräumen;
- Verbote des Zugangs bestimmter Personen in Amtsräume oder Verfügungen, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben (Hausverbote);
- Gestatten des Zugangs (zu den Amtsräumlichkeiten wie Verhandlungssälen) nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Ermöglichung der Anfertigung einer Fotokopie oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

§ 4. SONSTIGE ANORDNUNGEN

(1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in die Amtsräume ist untersagt; ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde. Ausnahmeregelungen sind von der Leiterin der Datenschutzbehörde zu erlassen.

(2) In allen Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde gilt Rauchverbot – ausgenommen in gekennzeichneten Bereichen

§ 5. ALLGEMEINE HINWEISE

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus den Amtsräumen gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung in den Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7 u. 16 GOG).

(2) Alle in Amtsräumen aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

§ 6. VERHALTEN IM BRANDFALL

(1) Im Falle eines Feueralarms ist das Gebäude unverzüglich unter Verwendung der beleuchteten Notausgänge oder über die Haupttreppe zu verlassen; die Verwendung von Aufzügen ist unzulässig.

(2) Der Versammlungsplatz befindet sich vor dem Gebäude Barichgasse 40-42.

§ 7. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.